VERORDNUNG (EWG) Nr. 186/85 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1701/84 (4), wurde die Einfuhr von Pilzen in Salzlake der Tarifstelle 07.03 E des Gemeinsamen Zolltarifs und von Pilzen in Essig der Tarifstelle 20.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs der Einfuhrlizenzpflicht unterworfen, wobei im Falle der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake und in Essig, die Schutzmaßnahmen unterliegen, während der Geltungsdauer dieser Schutzmaßnahmen bestimmte Einfuhrdokumente vorzulegen sind.

Da diese Schutzmaßnahmen inzwischen aufgehoben wurden und um die Entwicklung der betreffenden Einfuhren genau verfolgen zu können, ist die Erteilung getrennter Einfuhrlizenzen für Zuchtpilze in Salzlake, andere Pilze in Salzlake, Zuchtpilze in Essig und andere Pilze in Essig vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nachstehende Erzeugnisse werden in die Tabelle des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 aufgenommen :

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kode	Warenbezeichnung
ex 07.03 E	ex 07.03-61	Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
ex 07.03 E	ex 07.03-61	andere Pilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
ex 20.01 C	ex 20.01-30	Zuchtpilze, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex 20.01 C	ex 20.01-30	andere Pilze, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1985.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1983, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 161 vom 19. 6. 1984, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission